

§ 6. Die Freibank steht unter der Verwaltung des Schlachthofdirektors, dem auch nach Anhörung des Eigentümers die Festsetzung des Preises, zu dem das Fleisch ausgebaut werden soll, obliegt. Gegen seine Entscheidung steht dem Eigentümer die Beschwerde an den Magistrat zu.

§ 7. Die Freibank wird geöffnet, wenn Fleisch zum Verkaufe vorhanden ist. Die Verkaufszeiten sind durch die Harburger Anzeigen und Nachrichten bekannt zu machen. Nach jedesmaligem Gebrauche sind der Verkaufsraum und die benutzten Geräte gehörig zu reinigen.

§ 8. Unverkauft gebliebenes Fleisch ist, bevor es wiederum zum Verkaufe gestellt wird, von neuem auf seine Genußtauglichkeit und Beschaffenheit zu prüfen. Gegebenenfalls ist der Ausbietungspreis anderweitig festzusetzen. Genußuntauglich befundenes Fleisch ist unschädlich zu beseitigen.

§ 9. Das auf der Freibank feilgehaltene Fleisch darf nur an demselben Tage für denselben Haushalt nur bis zur Höchstmenge von 3 kg abgegeben werden.

Der Erwerber darf das Fleisch nur im eigenen Haushalt verwenden.

Gast-, Schank- und Speisewirte dürfen Freibankfleisch selbst oder durch Beauftragte nur mit besonderer Genehmigung der Polizeidirektion und unter den im § 11 Absatz 2 des Gesetzes betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 angegebenen Bedingungen erwerben. An Fleischhändler darf Freibankfleisch überhaupt nicht abgegeben werden.

§ 10. Die Übertragung des Betriebs der Freibank an einen Unternehmer ist nur mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten in Lüneburg zulässig.

§ 11. Von dem durch den Verkauf des Fleisches erzielten Erlöse werden an Gebühren für die Benutzung der Freibank und deren Nebeneinrichtungen in Abzug gebracht:

- a) wenn das Tier innerhalb des Freibankbezirktes geschlachtet ist:
 - 1. für Großvieh 2,50 Mk.
 - 2. „ Kleinvieh 1,00 „
 - 3. „ Fleischteile pro Kilo 0,03 „
- b) wenn das Tier außerhalb des Freibankbezirktes geschlachtet ist:
 - 1. für Großvieh 10,00 Mk.
 - 2. „ Kleinvieh 4,00 „
 - 3. „ Fleischteile pro Kilo 0,06 „

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Freibankordnung werden nach § 27 Nr. 4 des Gesetzes betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Harburg, den 6. Dezember 1907.

Der Magistrat.
Denicke.

* * *

15. Auszug aus der Ordnung,

betr. die Erhebung von Gebühren für das städtische Abfuhrwesen in der Stadt Harburg,
vom 16. November 1894.

§ 1. Für die stadtseitig erfolgende Entleerung und Reinigung der nach § 2 der Polizei-Verordnung vom 6. August 1887 in der Stadt Harburg zur Aufbewahrung fester menschlicher Auswurfstoffe dienenden, im Eigentum der Stadt Harburg stehenden Kübel haben die Hausbesitzer, in deren Häuser solche Kübel in Benutzung sind, Gebühren an die hiesige Rämmereikasse zu entrichten.

§ 2. Die Gebühren betragen 1) für einmalige wöchentliche Entleerung eines Kübels 9 Mk. jährlich, 2) für zweimalige wöchentliche Entleerung eines Kübels 18 Mk. jährlich.